Ausnahmeregelung zu § 2 Abs. 2 Nr. 16 der Plakatierungsverordnung der Stadt Erlangen:

In nachfolgend genannten Straßenabschnitten können Plakate von den in § 2 Abs. 1 Berechtigten unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorgaben an Straßenbeleuchtungsmasten befestigt werden:

A. Straßenabschnitte:

- 1. Allee am Röthelheimpark von Kreuzung Hartmannstraße bis Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße
- 2. Äußere Brucker Straße von Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Am Ehrenfriedhof
- 3. Drausnickstraße von Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße bis Kreuzung Leimberger Straße
- 4. Frauenauracher Straße von Haus Nr. 75 bis Am Europakanal Kreuzung Steigerwaldallee
- 5. Gebbertstraße von Kreuzung Gleiwitzer Straße bis Kreuzung Luitpoldstraße
- 6. Günther-Scharowsky-Straße von Kreuzung Cumianastraße bis Kreuzung Paul-Gossen-Straße
- 7. Henkestraße von Kreuzung Schuhstraße bis Kreuzung Hartmannstraße
- 8. Nürnberger Straße von Kreuzung Gebbertstraße bis Kreuzung Beethovenstraße und Rathausplatz bis Kreuzung Henkestraße
- 9. Paul Gossen-Straße von Kreuzung Äußere Brucker Straße bis Südkreuzung
- 10. Sankt Johann / Dechsendorfer Damm (Gelände FC West) bis östlich Brücke über die Regnitz
- 11. Sieglitzhofer Straße von Kreuzung Lange Zeile bis Kreuzung Rennesstraße
- 12. Spardorfer Straße von Kreuzung Lönsweg bis Kreuzung Meilwald

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe Din A 1
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3.0 m
- es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung der Masten führen (z.B. Kabelbinder)

B. Geh- und Radwege:

- 1. An den Seelöchern von Einmündung Am See bis Siedlerweg
- 2. Wiesenweg von Brücke Alterlanger See bis Einmündung An den Seelöchern

Hier gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

- maximale Größe DIN A 2
- maximal 1 Plakat je Straßenbeleuchtungsmast
- Nutzung nur möglich, wenn keine Verkehrszeichen oder andere Schilder an den Straßenbeleuchtungsmasten vorhanden sind
- maximale Höhe der Plakatoberkante 3,0 m
- Es dürfen nur Befestigungsmethoden angewandt werden, die nicht zu einer Beschädigung der Masten führen (z.B. Kabelbinder)